

Stadt Rendsburg

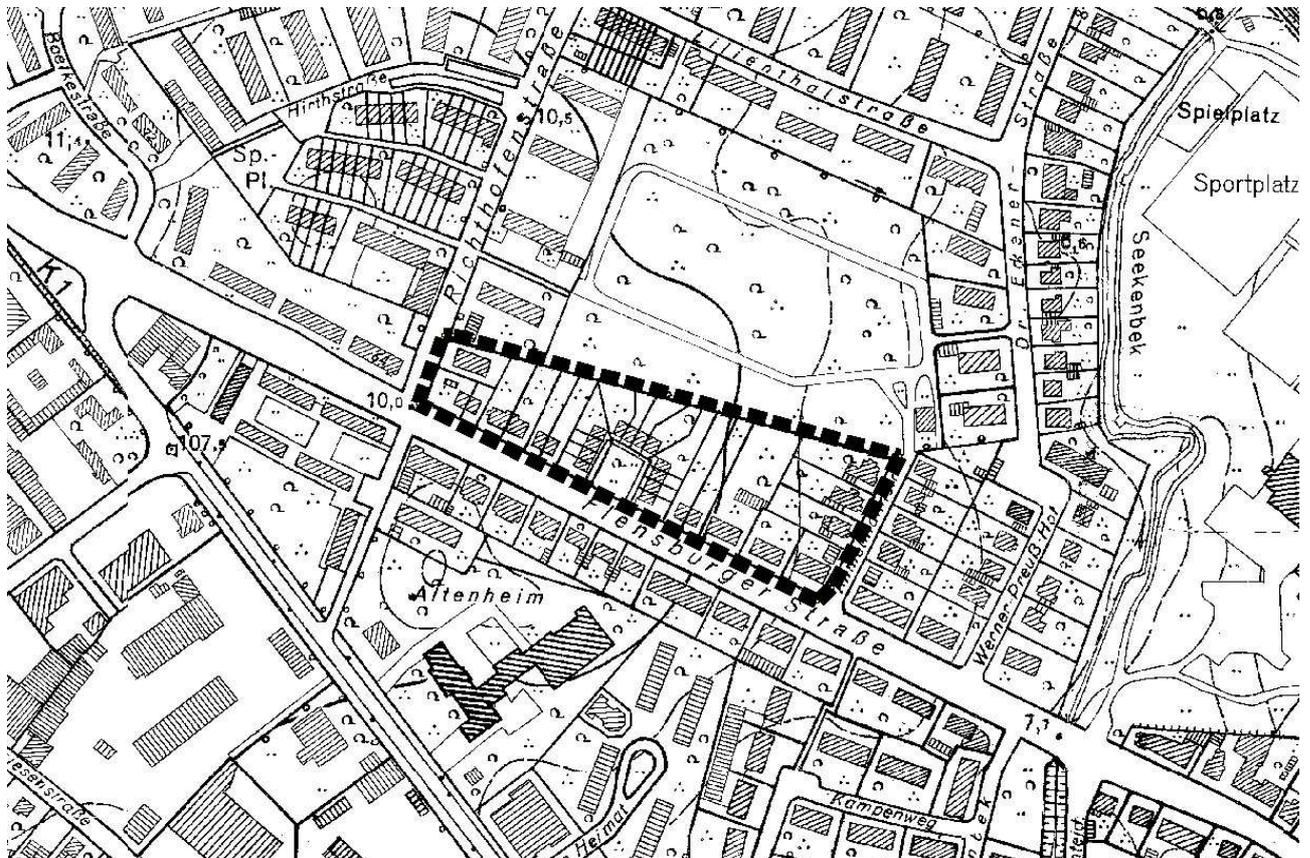


Begründung

zur

Satzung der Stadt Rendsburg über den Bebauungsplan Nr. 83

"Immelmannstraße - Flensburger Straße -
Richthofenstraße"



Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

Inhalt:

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Bestand
3. Planerfordernis, planungsrechtliche Voraussetzungen
4. Städtebauliche Zielsetzung, planerische Konzeption
5. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Flächen
6. Verkehr
 - 6.1 Erschließung
 - 6.2 Ruhender Verkehr
7. Ver- und Entsorgung
 - 7.1 Schmutzwasserbeseitigung
 - 7.2 Regenwasserentsorgung
 - 7.3 Trinkwasserversorgung
 - 7.4 Abfallbeseitigung
8. Umwelt, Flächeninanspruchnahme, Landschaft, Grünordnung
 - 8.1 Grünordnung
 - 8.2 Beurteilung der Eingriffe auf die einzelnen Schutzgüter
 - 8.3 Grünordnungsplanerische Maßnahmen
 - 8.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit
9. Baurecht

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden von der Kleingartenanlage Kortenfohr, im Osten von der Immelmanstraße, im Süden von der Flensburger Straße und im Westen von der Richthofenstraße.

2. Bestand

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und wird auch als solches genutzt. Es setzt sich zusammen aus ein- und zweigeschossiger Einzel- und Doppelhausbebauung sowie aus Hausgruppen.

Gebietstypisch in diesem Bereich ist, dass die Hauptgebäudenutzung fast ausschließlich im Bereich der straßenseitigen Grundstücksteile stattfindet. In den hinteren Grundstücksbereichen ist kaum eine Nutzung durch bauliche Anlagen vorhanden. Die Grundstücke werden überwiegend gärtnerisch genutzt.

3. Planerfordernis, planungsrechtliche Voraussetzungen

In den letzten Jahren ist der Nachfragedruck innerhalb der Stadt nach geeigneten Wohnbaumöglichkeiten gestiegen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen des Landschaftsprogramms Schleswig-Holstein, wonach die städtebauliche Planung einer Zersiedelung der Landschaft entgegenwirken und neue Siedlungsflächen möglichst im Anschluss an bereits bebaute Flächen erst dann ausweisen sollte, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft seien (Prinzip: Innenentwicklung vor Außenentwicklung) und berücksichtigt die Aufgaben- und Versorgungsfunktion der Stadt Rendsburg als Mittelzentrum, die sich aus Ziffer 6.1.4 des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998 ergibt und die Tatsache, dass ausweislich des LROPI 1998 die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte auszurichten ist (Siedlungsschwerpunkte).

Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Durch die vorhandene Baurechtssituation nach § 34 BauGB besteht keine städtebaulich ordnende Regelung für die hinterliegenden Grundstücksbereiche.

Durch entsprechende Festsetzungen, z. B. hinsichtlich Geschossigkeit und überbaubare Fläche, wird der notwendige Einfluss auf die städtebauliche Gestaltung und Einpassung genommen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg – Eckernförde wurde mit Schreiben vom 23.12.03 im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung die Freistellung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes erteilt, da der Geltungsbereich des B – Planes weniger als 2 ha Fläche umfasst und der Bereich im Flächennutzungsplan für Bebauung vorgesehen ist. Zur Beurteilung möglicher planungsbedingter Eingriffe gemäß § 7 LNatSchG wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt, der als Anlage dieser Begründung beiliegt.

4. Städtebauliche Zielsetzung, planerische Konzeption

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht in einem Konzept, das die Belange von Natur und Landschaft in Form eingriffsminimierender Festsetzungen, die Wohnbauansprüche künftiger Bewohner und die Eigenart der näheren Umgebung und das Ortsbild bzgl. der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise berücksichtigt.

Folgende Aspekte fließen in den Bebauungsplan ein:

- Wohnraum für Familienzuwächse, -erweiterungen und -neugründungen soll geschaffen werden
- Einbindung natürlicher Elemente in die Bebauung
- Erhaltung und Aufnahme bestehender Vegetationsstrukturen
- Wahrung des Ortsbildes und Anpassung an die stadtgesterischen Vorgaben

5. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Flächen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen beschränken sich auf das überwiegend vorhandene Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Bauweise.

Aufgrund der überwiegend vorhandenen Einzel- und/oder Doppelhausbebauung wird für die hinteren Grundstücksbereiche ebenfalls diese Bebauungsart festgesetzt. Dies stellt die einzige sinnvolle Möglichkeit im Rahmen der bestehenden Grundstücke dar, eine entsprechende Überbauung aufgrund der notwendigen Abstandsflächen zu gewährleisten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, daß für die neu festgesetzten überbaubaren Flächen im Bereich der Einzelhausfestsetzung nur eine Wohneinheit pro Einzelhaus zulässig ist, um eine städtebaulich unangemessene Wohnungs- und Bevölkerungsdichte auszuschließen.

Die Bereiche der bestehenden Hausgruppen erhalten zudem die Möglichkeit, Anbauten (u. a. Wintergärten) insbesondere für die Mittelhäuser vorzunehmen, die aufgrund fehlender Abstandsflächen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) bisher nicht genehmigungsfähig sind. Es sollen hier die hinteren Baugrenzen um 3,50 m für eingeschossige Anbauten erweitert werden, die – abweichend von der bestehenden Bauweise – ohne seitlichen Grenzabstand, jedoch in feuerbeständiger Bauweise, an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.

Höhere als eingeschossige Anbauten sind mit Rücksicht auf die benachbarten Grundstücke, für die das Baurecht nicht in Anspruch genommen wird, städtebaulich nicht vertretbar.

6. Verkehr

Die gesamte verkehrliche Situation ist geprägt durch das bestehende Straßennetz.

6.1 Erschließung

Die Erschließung der hinteren Grundstücksbereiche darf nur über die bestehenden Straßenzüge pfeifenstielartig über die vorderen Grundstücke erfolgen.

Im Falle der Grundstücksteilung muß das Hintergrundstück eine mind. 3,20 m breite eigene oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt aufweisen. Eine gemeinsame Erschließungszufahrt benachbarter Grundstücke ist unter den o. g. Voraussetzungen möglich. Erfolgt keine Grundstücksteilung, d. h., befinden sich die baulichen Anlagen auf einem Grundstück, ist die Einhaltung der o. g. Mindestbreite nicht erforderlich.

6.2 Ruhender Verkehr

Die notwendigen Stellplätze sind nach § 55 (5) LBO 2000 auf dem Baugrundstück herzustellen.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über ein zentrales Netzwerk zum Klärwerk. Die notwendigen Kanäle sind vorhanden und können die zusätzlich zu erwartenden Mengen kapazitätsmäßig aufnehmen.

7.2 Regenwasserentsorgung

Aus Gründen des in der Bauleitplanung gestiegenen Umweltbewusstseins (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB) und des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) sollte das anfallende Niederschlagswasser auf versiegelten Oberflächen dem Grundwasser wieder zugeführt werden (siehe auch: 8.3 Ausgleichsmaßnahmen).

Auf der Grundlage des Artikels 2 der II. Nachtragssatzung vom 01.01.1996 zum § 8 Abs. 2 der Abwassersatzung der Stadt Rendsburg vom 16.11.1992 kann eine Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang für Niederschlagswasser satzungsgemäß durch Bebauungsplan der Stadt auch ohne Einzelgenehmigung gewährt werden.

Dies betrifft allerdings nur nichtbestandsgebundene Bebauungspläne, da hier die Voraussetzungen des Anschluß- und Benutzungsrechtes des § 4 der Abwassersatzung (betriebsfertige Abwasser- und Anschlußkanäle) nicht bestehen.

In bestandsgebundenen Bebauungsplänen liegen diese Voraussetzungen in der Regel vor.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der III. Nachtragssatzung vom 09.11.1998 zu § 8 Abs. 2 Buchstabe c der Abwassersatzung der Stadt Rendsburg kann allerdings eine Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang u. a. auch

- für untergeordnete bauliche Anlagen sowie Abstell- und Nebenanlagen gem. den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung und
- für Dachflächen in Wohngebieten

gewährt werden, wenn eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gesichert und eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die wasserrechtlichen Bestimmungen zur Einleitung in Gewässer, Grund und Boden bleiben unberührt.

Eine generelle Festsetzung zur Regenwasserversickerungspflicht ist nicht möglich. Um allerdings eine gewisse Wasserhaltung in diesem Gebiet zu gewährleisten, wird der Wunsch ausgesprochen, die mögliche Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang anzustreben und das Niederschlagswasser zu versickern.

7.3 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser geschieht über das stadt eigene Versorgungsnetz. Zur Verringerung des Wasserbedarfs ist es wünschenswert, bei der Gebäudeplanung Systeme zur Grauwasser- und Regenwasserverwendung zu berücksichtigen.

7.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird zentral über den Kreis Rendsburg-Eckernförde abgewickelt. Die Abfälle werden im Auftrag des Kreises abgeholt und zur Deponie Alt Duvenstedt transportiert und dort entsprechend weiterbehandelt.

8. Umwelt, Flächeninanspruchnahme, Landschaft, Grünordnung

8.1 Grünordnung

Generell ist ein Landschafts- oder Grünordnungsplan gemäß LNatSchG - SH umgehend aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur- und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Auf die Aufstellung eines Grünordnungsplanes kann im Rahmen einer von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auszusprechenden Ausnahme nur dann verzichtet werden, wenn :

- der Geltungsbereich des B – Planes, der die Verpflichtung zur Aufstellung eines GOP auslöst, nicht größer als 2 ha ist und
- im Flächennutzungsplan diesem Gebiet Flächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB zugeordnet sind.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 23.12.04 bescheinigt, dass für den geplanten Bebauungsplan Nr. 83 „Richthofenstraße, Flensburger Straße, Immelmannstraße“ im Rahmen einer Ausnahme auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes zugunsten einer Landschaftsplanerischen Stellungnahme bzw. eines Grünordnerischen Fachbeitrages verzichtet werden kann. Der erstellte „Landschaftsplanerische Fachbeitrag“ ist als Anlage beigefügt.

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag schließt mit umfangreichen Empfehlungen der inneren Durchgrünung und Gestaltung ab. Diese Empfehlungen beinhalten den Erhalt des Knicks entlang der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches, die Begrünung von Grundstücken durch Bäume, die Gestaltung von Grundstücksabgrenzungen, den Erhalt eines ortsbildprägenden Baumes sowie Dach- und Fassadenbegrünungen. Diese Empfehlungen wurden vollständig als Festsetzungen in den Bebauungsplan nach § 6 Abs. 4 LNatSchG übernommen.

Bestand:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie bereits unter Ziffer 2 dieser Begründung dargelegt – geprägt von einer straßenseitigen Bebauung mit mehr oder weniger tiefen Grundstücken, die gärtnerisch genutzt werden, wobei der Anteil der Zier- und Erholungsfunktion dem der Nutzgartenfunktion überwiegt. Die Grundstücke werden teilweise durch Hecken und Sträucher voneinander abgegrenzt. Nur in Teilen ist ein mehr oder weniger ausgeprägter Baumbestand zu verzeichnen. Eine Blutbuche ist als ortsbildprägend einzustufen. Bedeutsamstes Vegetationselement ist der durchgehende Knick, der entlang den nördlichen Grundstücksgrenzen verläuft und die Grundstücke von der Kleingartenanlage trennt.

Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichbarkeit:

Die Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt in Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.06.1998.

Im landschaftsplanerischen Fachbeitrag (siehe Anlage) wurde geprüft, inwieweit der B-Plan einen erstmaligen oder schwereren Eingriff als nach der bisherigen Planung vorbereitet. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich aufgrund eines Bebauungsplanes ist nach § 1a Abs. 3 BauGB und im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

8.2 Beurteilung der Eingriffe auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kommt dem gemäß § 15b LNatSchG geschützten Knick zu. Eingriffe in den Knick sind aufgrund der Festsetzungen des B – Planes nicht vorgesehen. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des gesetzlichen Schutzstatus.

Eingriffe im Sinne des § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG finden planungsbedingt nicht statt. Eine als ortsbildprägend einzustufende Blutbuche befindet sich außerhalb der als Bauflächen ausgewiesenen Bereiche und ist als zu erhalten eingetragen.

Die Ermöglichung der Bebauung in 2. Reihe stellt eine Barriere zwischen den verbleibenden Gartenbereichen und dem Knick dar. Es handelt sich nur um einen geringfügigen Eingriff, der durch die vorgesehenen Durchgrünungsfestsetzungen vollständig ausgeglichen werden kann.

Gemäß dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag (siehe Anlage), ist es nicht zu erwarten, dass das Gebiet für streng geschützte Arten einen Lebensraum darstellt. Auch für die im Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden, besonders geschützten Arten (z.B. Singvögel, heimische Kleinsäuger) gehen durch die Überplanung keine unersetzbaren Lebensräume verloren.

Die getroffenen Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen gleichen die entstehenden, geringfügigen Eingriffe in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften vollständig aus.

Schutzgut Boden:

Planungsbedingt erfolgt kein erstmaliger oder schwerwiegenderer Eingriff, da die vorgesehene Versiegelung von maximal 60 % (GRZ 0,4 + 0,2) der Grundstücksfläche bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist bzw. zulässig war.

Ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden besteht daher nicht.

Größe des Plangebietes:	14.293 m²
davon Baugrundstücksflächen:	13.585 m²
derzeit mögliche Grundstücksversiegelung: GRZ 0,4 + 0,2 (50 % Überschreitung) = GRZ 0,6 (durch baurechtlich mögliche Anbauten)	8.151 m²
geplante Grundstücksversiegelung: GRZ 0,4 + 0,2 (50 % Überschreitung) = GRZ 0,6 (durch Einzel- / Doppelhausbebauung)	8.151 m²

Schutzgut Wasser:

Planungsbedingt erfolgt kein erstmaliger oder schwerwiegenderer Eingriff in das Schutzgut Wasser, da die vorgesehene Versiegelung von maximal 60 % (GRZ 0,4 + 0,2) der Grundstücksfläche bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist bzw. zulässig war.

Ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Wasser besteht daher nicht.

Im Sinne der allgemeinen Darseinsvorsorge sollten die Möglichkeiten zur Versickerung von nicht oder nur gering verschmutztem Niederschlagswasser genutzt werden.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der Abwassersatzung der Stadt Rendsburg.

Eine generelle Festsetzung zur Regenwasserversickerungspflicht ist über den Bebauungsplan nicht möglich (siehe auch Ziffer 7.2 dieser Begründung).

Landschafts- bzw. Stadtbild:

Das entstehende Bebauungsgebiet bedingt eine bauliche Verdichtung und trägt so zu einem geänderten Erscheinungsbild des Plangebietes bei.

Über Bepflanzungs-, Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen werden hier Regelungen getroffen, die eine Einbindung zusätzlicher Bebauung ermöglicht.

Die bei Umsetzung des B – Planes zu erwartenden Veränderungen des Landschafts- bzw. Stadtbildes sind nicht als Eingriff zu werten.

Gesamtbeurteilung:

Zusammenfassend ist eine vollständige Kompensation des Schutzgutes "Arten- und Lebensgemeinschaften" zu verzeichnen.

Planungsbedingt erfolgen **keine** erstmaligen oder schwerwiegenderen Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Boden, als nach der derzeitigen Situation rechtlich zulässig. Ein Ausgleichsbedarf besteht daher nicht.

Die bei Umsetzung des B- Planes zu erwartenden Veränderungen des Landschafts- bzw. Stadtbildes sind nicht als Eingriff zu werten

8.3 Grünordnungsplanerische Maßnahmen

Begrünung der Grundstücke:

Auf den neuen Hausgrundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ wird die dauerhafte Erhaltung eines vorhandenen Laub- oder Obstbaumes anerkannt. (Empfohlene Artenliste siehe landschaftsplanerischer Fachbeitrag)

Grundstücksabgrenzungen:

Die Grundstücksabgrenzungen sind aus lebenden Laubgehölzhecken herzustellen. Alternativ können Holzlattenzäune in Verbindung mit Staudenbepflanzungen oder Trockenmauern vorgesehen werden. Fest verfugte Steinmauern und Sichtschutzzäune sind unzulässig.

(Empfohlene Artenliste siehe landschaftsplanerischer Fachbeitrag)

Zwischen den einzelnen Grundstücken sind Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken oder Holzlattenzäunen zulässig.

Die hintere Grundstücksgrenze ist als Knick zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises bei Fragen zum Knickschutz und zur Knickpflege wird verwiesen.

Baumerhalt:

Die als zu erhalten eingetragene, ortsbildprägende Buche ist vor Beeinträchtigungen, insbesondere auch im Wurzelbereich, zu schützen.

Fassaden- und Dachbegrünungen:

Neu entstehende bauliche Nebenanlagen, insbesondere Garagen oder Carports, sind mit Dachbegrünungen herzustellen und mit Kletterpflanzen einzugrünen.

Fensterlose Fassaden neuer Wohnhäuser, ab einer Mindestbreite von 4,00 m, sind mit geeigneten Kletterpflanzen einzugrünen. Hierbei sollte aber auf die Verträglichkeit der gewählten Kletterpflanzen mit der vorhandenen baulichen Substanz geachtet werden.

Bodenschutz:

Nach § 202 Baugesetzbuch ist der Oberboden bei allen Bauvorhaben zu schützen. Daher ist dieser getrennt vom Unterboden separat zu bergen und auf Mieten zu lagern. Bei einer mehrere Monate langen Lagerungsdauer sind die Oberbodenmieten mit Gründüngungspflanzen anzusäen.

Schutz des Grundwassers

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate ist die Vollversiegelung von Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Oberflächen von Stellplätzen und Gebäudezufahrten sind in luft- und wasserdurchlässigem Sicker- oder Rasenfugenpflaster mit einem Mindestfugenanteil von 20 % herzustellen. Fußläufige, von Straßen unabhängige Verbindungswege sind mit wassergebundenen Decken (Grand) herzustellen. Erschließungswege (Grundstückerschließungen, Gebäudezuwegungen, private Erschließungsstraßen) und Freisitzanlagen (Terrassen) sind mit kleinteiligen Belägen ohne gebundenen Unterbau herzustellen.

8.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß Artikel 1, § 17 und der Anlage 1 Nummer 18.7.2 des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27.07.2001 i. V. mit dem Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 20.11.2001 – IV 63 – 511.51 - ist keine UVP-Vorprüfung erforderlich.

Baurecht

Aufgrund der Tatsache, daß es sich hier zum Teil um einen bestandsgebundenen Bebauungsplan handelt, bleiben die Rechte

- der bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen,
 - der vor Rechtskraft des Bebauungsplanes wirksamen Baugenehmigungen,
 - der vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erlangten Bauvorbescheide
- von den Regelungen der Festsetzungen unter Hinweis auf die §§ 78 und 79 LBO 2000 unberührt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen somit im wesentlichen als Beurteilungs- und Genehmigungsgrundlage im Falle

- einer Neueinrichtung baulicher Anlagen,
- einer Nutzungsänderung,
- einer nach § 80 LBO 2000 erloschenen Baugenehmigung,
- eines nach § 72 LBO 2000 nicht verlängerten Vorbescheides.

Die Vorschriften des Bauordnungsrechtes und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB (siehe auch: § 30 Abs. 3 BauGB).

Die Festsetzungen werden im Wege von Nebenbestimmungen (in der Regel als Auflage) zur Baugenehmigung aufgegeben. Bei nur anzeigepflichtigen Vorhaben ist der Anzeige eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn beizufügen, in der sie oder er sich zur Durchführung der auf dem Baugrundstück festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtet (§ 74 Abs. 6 Nr. 3 LBO).

Rendsburg, den 30. Juni 2005
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
i. A.

gez. Dahl

L. S.

Günter Dahl